

Reduzierung der Abwassergebühr (Schmutzwasser)

Durch die Bewässerung z.B. von Garten-, Sportanlagen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie der Tränkung von Vieh oder durch entstehende Wasserschundmengen in Gewerbebetrieben z.B. bei der Produktion oder Verdampfung etc. wird nicht die dem Grundstück gesamte zugeführte Frischwassermenge wieder als Abwasser (Schmutzwasser) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt.

Für diese nicht eingeleiteten Wassermengen besteht die Möglichkeit auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, gemäß der Satzung über die Entwässerungsgebühren der Stadt Sankt Augustin, eine Reduzierung der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu beantragen.

Nicht von der Abwassergebühr befreit werden kann die Befüllung von Schwimmbad- und Poolanlagen. Das hierfür verwendete Frischwasser darf nicht über den zusätzlich installierten Wasserzähler entnommen werden, da es sich hierbei um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zu entsorgen ist.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch einen geeichten, fest in der Zuleitung zur Außenzapfstelle installierten Kaltwassermengenzähler (Zwischenzähler) zu erbringen.

Sofern der vg. Festeinbau bautechnisch nicht möglich ist, besteht ab dem 01.01.2021 die Möglichkeit einer gesonderten Einzelfalllösung. Für die Zulassung einer Einzelfalllösung bedarf es im Vorfeld jedoch zwingend dem Einverständnis seitens der Verwaltung. Dem formlosen Antrag hierzu sind nachprüfbare Unterlagen (Fotos und **Fachunternehmererklärung/Gutachten** etc.) beizufügen.

Als Einzelfalllösung erkennt die Verwaltung die Montage eines Zählers unterhalb des Auslaufs der Außenzapfstelle (Zapfhahnzähler) an. Der Zähler ist unbedingt seitens des Eigentümers bzw. Fachunternehmers zu verplomben und darf während der gültigen Eichung nicht demontiert werden. Um die Frostsicherheit zu gewährleisten ist zwingend nachweislich ein **frostsicherer Zwischenzähler** zu montieren.

Alle Zapfstellen, die über diesen Zwischenzähler erfasst werden, müssen sich dort befinden, von wo

keine Einleitung weder direkt (z.B. Waschbecken, Toilette, Schwimmbad etc.) noch indirekt (z.B. Sinkkasten, Bodenablauf, Entwässerungsrinne, Gefälle zum öffentlichen Straßenbereich etc.) in die öffentliche Abwasseranlage möglich sein kann.

Für den Antrag sind dem Fachbereich Tiefbau der Stadt **Angaben über das Einbaudatum, die Zählernummer, den Anfangszählerstand und die Dauer der gültigen Eichung schriftlich**, gemäß dem beigefügten Formular, mitzuteilen. **Dem Antrag ist eine vollständige Fotodokumentation über die Einbausituation (fester Einbau in der Zuleitung), der Zähler-Nr., den Zählerstand, der gültigen Eichung und der Außenzapfstelle beizufügen (Übersicht bis zum Boden)**

Die gültige Eichung bereits vorhandener Zwischenzähler ist ebenfalls unter Vorlage der vg. Nachweise zu dokumentieren. Kaltwassermengenzähler deren Eichung abgelaufen ist (älter als 6 Jahre), müssen ausgetauscht bzw. muss die Eichung erneuert werden, andernfalls werden diese bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.

Seitens des Fachbereichs Tiefbau wird für die Erfassung einer zusätzlichen Messeinrichtung (Zwischenzähler) eine Verwaltungsgebühr, gemäß der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt (**derzeit von 64,08 € pro Messeinrichtung**), erhoben.

Der Zwischenzähler ist auf Kosten des Grundstückseigentümers (Eigenleistung oder durch Fachunternehmer) anzuschaffen und zu installieren.

Der Zählerstand bzw. der Verbrauch des Zwischenzählers ist vom Grundstückseigentümer einmal pro Jahr dem Fachbereich Finanzen (Steuerverwaltung) der Stadt, gemäß der Satzung über die Entwässerungsgebühren (**bis zum 5. Januar eines jeden Jahres**), schriftlich mitzuteilen, damit eine Berücksichtigung im Gebührenbescheid für Schmutzwasser erfolgen kann. Eine Erfassung bzw. Ablesung durch die Stadt bzw. der Wasserversorgung/Wasserverband erfolgt nicht.

Die Stadt Sankt Augustin behält sich vor, Ortsbesichtigungen zum Zwecke der Zählerkontrollen unangemeldet vorzunehmen.

Hinweise und Vorgaben für den Zählereinbau zur Reduzierung der Abwassergebühr



- Im Bereich der Zapfstelle darf keine Möglichkeit zur direkten bzw. indirekten Einleitung (Ausgußbecken, Bodenablauf, Entwässerungsrinne etc.) in die öffentliche Kanalisation bestehen.
- Das entnommene Wasser darf ausschließlich zur Gartenbewässerung, zur Bewässerung von Sportanlagen, landwirtschaftlichen Flächen, zur Viehtränke oder für Wasserverluste im Produktionsprozess verwendet werden. Das Befüllen von Schwimmbad- und Poolanlagen ist nicht zulässig.
- Der Kaltwassermengenzähler ist grundsätzlich fest in die Zuleitung zur Zapfstelle zu installieren.
- „Zapfhahnzähler“ werden nur im Einzelfall und nach vorherigem Einverständnis der Verwaltung zugelassen. Hierzu bedarf es eines formlosen Antrags mit Fotos und Fachunternehmererklärung.
- Bei Montage eines Zwischenzählers im Außenbereich ist zwingend nachweislich ein frostsicherer Zähler zu verwenden.
- Der Zwischenzähler muss eine gültige Eichung aufweisen und nach den geltenden Richtlinien ausgetauscht oder durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (Eichamt) neu geeicht werden.
- Der Zwischenzähler ist nach der Montage ordnungsgemäß durch den Eigentümer bzw. Fachunternehmer zu verplomben. Eine Demontage während der gültigen Eichzeit ist untersagt.
- Nach Einbau des Zwischenzählers ist dieser dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Sankt Augustin unverzüglich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformular anzumelden. Antragsteller ist der Eigentümer (kein Mieter). Die Anmeldung muss schriftlich per Briefpost oder E-Mail erfolgen.
- Dem Antrag ist eine Fotodokumentation über die Einbausituation (fester Einbau in der Zuleitung), der Zählernummer, des Zählerstandes und der gültigen Eichung des Zählers beizufügen.
- Beim Austausch des Zählers (nach Ablauf der Eichung) ist vor der Demontage ein Foto vom Zählerstand und der Zählernummer einzureichen.
- Die Stadtverwaltung behält sich unangemeldete örtliche Überprüfungen vor.

Bei Fragen zum Thema Reduzierung der Abwassergebühr wenden Sie sich bitte an die:

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Tiefbau
An der Post 19
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartner für Objekte der Straßen A-I:
Gitta Schwamborn
Tel. 02241 / 243-500
E-Mail: gitta.schwamborn@sankt-augustin.de

Ansprechpartner für Objekt der Straßen J-Z:
Thomas Jungwirth
Tel. 02241 / 243-423
E-Mail: thomas.jungwirth@sankt-augustin.de

Beispielfoto Zwischenzähler mit Erläuterungen:



**Antrag auf Reduzierung der Abwassergebühr für Schmutzwasser
und
Bescheinigung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach
§ 33, Abs. 2 MessEG zur Verwendung von Messgeräten**



Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messgeräten betreffen. Messgeräte werden insbesondere zur Abrechnung im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Messgeräteverwender (hier: Grundstückseigentümer) hat dem Messdatenverwender (hier: Stadt Sankt Augustin) zu bescheinigen, dass die eingebaute private Nebenwasseruhr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Messgeräteverwender verpflichtet sich, die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Antragsteller (Eigentümer, kein Mieter):

Anschrift des Objektes:

(Name, Vorname)

(Straße, Haus-Nr.)

(Straße, Haus-Nr.)

53757 Sankt Augustin

(Plz, Wohnort)

(Plz, Wohnort)

(Deb.-Nr. u. Objekt-Nr. / Kassenzeichen Abgabenbescheid)

(Tel.-Nr. für Rückfragen)

7/20 RW -

(Aktenzeichen, sofern schon vorhanden)

Hauptwasserzähler:

(Zählernummer)

(Zählerstand)

Erfassungsdaten neue Nebenwasseruhr:

Daten bisheriger Nebenwasseruhr:

(Zählernummer)

(Anfangszählerstand)

(Zählernummer bisheriger Uhr)

(Datum des Einbaus/des Austauschs)

(Geeicht bis)

(Zählerstand bei Austausch)

Ich versichere, dass die o.a. private Nebenwasseruhr

- nur zur Erfassung der Wassermenge dient, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- an einer separaten Zuleitung für diese Zapfstelle installiert ist.
- eine geeichte, fest installierte Nebenwasseruhr ist.
- frostsicher installiert ist.

Verwendungszwecks der Nebenwasseruhr:

- zur Gartenbewässerung
- zur Bewässerung von Sportanlagen
- zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen
- zur Vieh-Tränke
- für Wasserverluste durch Produktion, Gewerbeart: _____.
- für Sonstiges: _____.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer)